



Version_2021-08-13

AGB

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr der **HERMANN & VALENTINY UND PARTNER Architekten ZT GmbH**, FN 213504b, 1040 Wien, Rainergasse 4 / 8 (im Folgenden; **HV**, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend **Auftraggeber (AG)**, **Kunde** oder **Vertragspartner** genannt. Wenn Auftraggeber, Kunde oder Vertragspartner eine natürliche Person ist, ist die hier gewählte Bezeichnung geschlechtsneutral zu verstehen und aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, des besseren Verständnisses und der Transparenz der AGB in nur einem Artikel ausformuliert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit HV, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Auftragsbedingungen des Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von HV ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die schlüssige Zustimmung seitens HV (z.B. durch Ausführungs- oder Erfüllungshandlungen) zu AGB des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

Soweit eine Studie über die Möglichkeit baulicher Grundstücksausnutzungen für unterschiedliche Nutzungen (Bauvorhaben) Vertragsgegenstand oder Vertragsbestandteil ist, gelten die gesonderten Geschäftsbedingungen für Studien zur Grundstücksausnutzung („Studien-GB“) primär für den betreffenden Vertragsbestandteil. Diese AGB sind auf Studien soweit anzuwenden als nicht Bestimmungen in den Studien-GB als speziellere Vertragsgrundlage bestehen.

§ 2 Kostenvoranschlag, Angebot und Vertragsabschluss,

§ 2.1 Angebot und Auftragsbestätigung

Angebote und Kostenvoranschläge von HV sind freibleibend (soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden). Die Auftragserteilung oder Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung oder mit tatsächlicher Leistungsausführung von HV (z.B. der Vornahme von Planungsleistungen) die auf die (auch mündliche) Angebotsannahme des Kunden folgt, als von HV angenommen, womit erst damit ein Vertrag zu Stande kommt.

Nachträgliche, vom AG gewünschte Änderungen des Leistungsgegenstands oder -umfangs sind für HV gleichermaßen nur nach erneuter Auftragsbestätigung oder tatsächlicher Leistungserbringung verbindlich.

§ 2.2 öffentliche Äußerungen, Werbeinhalte etc.

Vertragsinhalt wird nur das in der Auftragsbestätigung dargelegte. Inhalte und Äußerungen die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, insbesondere solche gemäß § 922 Abs 2 ABGB (Werbung, öffentliche Äußerungen udgl.) werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil und bilden auch keine (nämlich auch nicht schlüssige) zugesagten Eigenschaften. Auch für Äußerungen und Werbeinhalte Dritter (z.B. von Fassadensystem-, Dacheindeckungs- oder Abdichtsystemherstellern) übernimmt HV keine Haftung oder wie immer geartete Garantie.

Seite **1** von **9**





§ 2.3 Vertragsinhalte und -grundlagen

Neben diesen AGB wird nur Vertragsbestandteil, was ausdrücklich und schriftlich als solcher im Angebot, dessen Beilagen (inbs. Leistungsverzeichnissen) oder in der Auftragsbestätigung von HV genau bezeichnet ist. Ein pauschaler oder unkonkreter Verweis auf Normen oder Richtlinien genügt als „genaue“ Bezeichnung nicht.

HV schuldet ausschließlich die Erbringung der im Auftrag enthaltenen Leistungen.

Notwendige, dringende und insbesondere Zeitverzögerungen vermeidende Mehrleistungen durch HV gemäß § 3.3, bedürfen keiner gesonderten Beauftragung oder Genehmigung seitens des AG. Solche Änderungen behält sich HV zudem ausdrücklich vor.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Verzugsfolgen

§ 3.1 Preise

Unsere Preise sind in EURO und netto angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren und Barauslagen sind vom Auftraggeber zu bezahlen bzw. uns zu ersetzen.

Die Leistungen von HV werden, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, auf Basis eines angemessenen Stundensatzes abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in Intervallen von 30 Minuten.

Bei der Vereinbarung von Einheitspreisen wird nach Ausmaß abgerechnet.

Bei der Vereinbarung eines Pauschalpreises wird der vereinbarte Pauschalpreis verrechnet; für Mehrleistungen gegenüber dem Auftrag hat der Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu leisten. Es gilt § 3.3.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den, den Planungen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von technischen Erkenntnissen (worunter z.B. die Änderung oder Neufassung anzuwendender ÖNORMEN oder ein weiterentwickelter Stand der Technik zu verstehen sind) ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

§ 3.2 Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlagen für das Honorar sind dem Angebot zu entnehmen.

Soweit sich Honorare im zugrundeliegenden Auftrag aus Bemessungsgrundlagen (z.B. Nutzflächen) errechnen, führt eine Änderung der Bemessungsgrundlagen auch zur Honoraranpassung in diesem Verhältnis.

Liegt eine Pauschalpreisvereinbarung zugrunde, so führt eine Änderung der Bemessungsgrundlage zur verhältnismäßigen Anpassung des Pauschalpreises.





§ 3.3 Mehr- und Zusatzleistungen

Mehr- und Zusatzleistungen sind Leistungen durch HV die über den Auftragsumfang oder einzelner Leistungen hinausgehen (z.B. qualitative oder quantitative Erweiterung des Auftragsumfangs oder einzelner Leistungen, nachträgliche Abänderung der Aufgabenstellung oder freigegebener Pläne etc), werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei – mangels gesonderter Vereinbarung - nach angemessenen bzw.. festgelegten Stundensätzen, vereinbarten Einheitspreisen oder durch verhältnismäßige Anpassung des Pauschalpreises abgerechnet wird. Ebenso können Mehrkosten durch HV zur Verrechnung die entstehen, wenn der Projektzeitplan aus Gründen die nicht in der Sphäre von HV liegen, nicht eingehalten werden kann.

3.4 Zahlungsbedingungen und Verrechnung

Sofern sich auf der jeweiligen Rechnung kein gesonderter Vermerk befindet der einen Skontoabzug zulässt oder eine ausdrückliche Vereinbarung dazu geschlossen wurde, ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

Hinsichtlich der Ver- und Abrechnung ist HV berechtigt Teilkostenbeträgen in Rechnung zu stellen oder Akontozahlungen zu fordern.

Rechnungen über Akontozahlungen sind mit deren Legung fällig, jedenfalls aber vor Beginn der Auftragsausführung. Rechnungen über Teilleistungen oder Schlussrechnungen sind binnen 15 Werktagen zur Zahlung fällig.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Bei Terminsverlust oder nicht geleisteter Akontozahlung steht HV das Recht zu, die Auftragsausführung zu unterbrechen bzw. nicht zu beginnen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

Die zu verrechnenden Honorare sind wertgesichert.

Die angebotene Preise sind veränderliche Preise, wobei als Preisbasis für die Preismrechnung der im Zeitraum des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI) ist, oder ein an seiner Stelle tretender Index gilt. Ausgangsbasis der Preismrechnung ist das Datum des Angebotes von HV. Ausgehend von dieser Ausgangsbasis sind Veränderungen des Index 5% nach oben (preiserhöhend) zu berücksichtigen. Ansonsten erfolgt die Preismrechnung gemäß ÖNORM B2111 in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe des AN geltenden Fassung.

§ 3.5 Verzugsfolgen

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart. Darüber hinaus hat der Vertragspartner die notwendigen und zweckmäßigen Mahnspesen, Barauslagen, Rechtsverfolgungs- und Rechtsvertretungskosten, die aufgrund des Zahlungsverzugs entstehen, zu bezahlen.

Soweit und solange Akonto- oder Teilzahlungen durch den Vertragspartner nicht vollständig bezahlt wurden, ist HV von sämtlichen Leistungsverpflichtungen befreit. Zudem ist HV berechtigt unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist den Vertragsrücktritt gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

Seite **3** von **9**



Alle sonstigen Ansprüche von HV, insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben zudem unberührt.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von HV. Eine Änderung des Erfüllungsortes bedarf der Schriftform.

§ 5 Annahmepflicht, Teilleistungen und Erfüllungszeitpunkte

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von HV zur Verfügung gestellten Leistungen und Werke (auch bei Teillieferung- oder Teilleistung) abzunehmen.

Sofern **Planungsleistungen** vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn **(a)** der behördlich konsensfähige Plan elektronisch von HV an den Vertragspartner abgesendet wird, **(b)** die zuständige Behörde erster Instanz ihre Bewilligung erteilt oder **(c)** der Baubeginn auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erfolgt.

Sofern Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht (**ÖBA**) vereinbart sind, gilt die jeweilige (Teil-)Kontrolltätigkeit mit faktischem Erreichen des jeweiligen Baufortschritts als abgeschlossen. Die **Aufgaben der ÖBA** umfassen nur Kontrolltätigkeiten, die sich unmittelbar auf den Baufortschritt beziehen und nur im Zusammenhang mit Wahrnehmungen auf der Baustelle selbst sinnvoll ausgeübt werden können. Folgende Kontrolltätigkeiten können im Rahmen der ÖBA vereinbart sein:

- Überwachung der Herstellung des Werkes auf Übereinstimmung mit den Plänen;
- Überwachung der Einhaltung der technischen Regeln;
- Überwachung der Einhaltung der behördlichen Vorschriften;
- Überwachung des Zeitplans;
- Abnahme von Teilleistungen;
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Abmessungen;
- Führung eines Baubuches;
- Wahrnehmung der Interessen des Bauherrn gegenüber Professionisten;
- Die Ausübung des Hausrechts.

Sonstige **Dienst- und Regieleistungen** von HV gelten mit tatsächlicher Erbringung als übergeben und abgenommen.

§ 6 Liefer- oder Leistungsverzug

Die Einhaltung von Terminen und Fristen, welche zwischen dem AG und HV vereinbart wurden setzt voraus, dass der AG, seine Sub-Unternehmer und sonstige Dritte die für den AG Vor- oder Begleitarbeiten zu erbringen oder Voraussetzungen zu schaffen haben, ihren Aufträgen und Verpflichtungen nachkommen und diese rechtzeitig erfüllen (AG-seitige Mitwirkungspflicht). Verzögerungen in der Ausführung dieser Vor- und Begleitarbeiten führen zwingend auch zur verzögerten Leistungserbringen seitens HV und bedingen idR auch, dass vereinbarte Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.

HV wird bemüht sein, die aufgrund derartiger AG-seitigen Verzögerungen entstehenden Nachteile und Verzugsfolgen so gering als möglich zu halten und die mit dem AG vereinbarten Fristen und Termine möglichst zeitnah nach Wegfall einer AG-seitigen Verzögerung nachzuholen.



Zusatzaufträge und die Ausführung zweckmäßiger oder notwendiger Zusatzleistungen führen automatisch zu einer angemessenen Verschiebung und Anpassung der vereinbarten Termine und Fristen.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 2-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

§ 7 Gewährleistung

§ 7.1 Frist

Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt drei Monate ab der unter § 5 genannten Übergabe- oder Abnahmezeitpunkte. So es sich um versteckte Mängel handelt, läuft die dreimonatige Gewährleistungsfrist ab der Erkennbarkeit des Mangels.

§ 7.2 Anspruchsvoraussetzungen und Gewährleistungsbehelf

Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung des Mangels bei Gewährleistungsansprüchen anzuschließen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die §§ 924 und 933b ABGB finden keine Anwendung.

Soweit es sich um Mängel an beweglichen oder unbeweglichen Sachen handelt, hat der Kunde sämtliche Vorkehrungen zu treffen und Zustimmungserklärungen von Berechtigten einzuholen, dass HV und von HV beigezogene Fachleute (Sachverständige, Professionisten, Personen die der Haftpflichtversicherung von HV zuzuordnen sind), die mangelhafte Sache nach vorheriger Ankündigung und Terminvorschlägen, ausführlich besichtigen und in Augenschein nehmen dürfen. Je nach Art und Umfang des Mangels darf HV weitere Augenscheintermine vom Kunden verlangen, um den Mangel selbst, dessen Ursache und Auswirkungen selbst im nötigen Umfang erheben zu können.

Solange HV und die zuvor genannten Fachleute vom Kunden keine ausreichende Gelegenheit bekommen haben, den geltend gemachten Mangel, dessen Ursache und seine Auswirkungen durch eigene eingehende Besichtigung und Befundung im nötigen Umfang zu erheben, besteht keine Verpflichtung von HV aus dem Titel der Gewährleistung Leistungen an den Kunden zu erbringen.

Macht der Kunde gegenüber HV Forderungen aus Gewährleistung fristgerecht geltend, darf HV den Gewährleistungsbehelf wählen und sind HV zumindest zwei Mängelbehebungsversuche innerhalb angemessener Zeit oder einmalig ein Wechsel zwischen möglichen Gewährleistungsbehelfen zuzugestehen.

§ 7.3 Gewährleistungsausschluss

Keine Gewährleistung besteht für Eigenschaften die der Vertragsgegenstand aufgrund seiner architektonischen Gestaltung erlangt oder die ihm durch subjektive Beurteilungen des Kunden, eines Betrachters oder Nutzers unterstellt werden. Dies betrifft insbesondere Ansprüche die sich auf die Ästhetik, Form, Gestaltung, Einzigartigkeit, Wertentwicklung und Stimmung beziehen, aber auch Ansprüche deren ein Gefallen bzw. Missfallen oder ein bestimmter Geschmack zugrunde liegt.





Darüber hinaus ist die Gewährleistung für baurechtliche oder technische Flächenverluste ausgeschlossen. Darunter sind Diskrepanzen oder Reduktionen der Wohnfläche/Nutzfläche zwischen Vertragsabschluss bis zur Baufertigstellungsmeldung zu verstehen, die aufgrund technischer oder baurechtlicher Vorgaben (z.B. Brandschutzaufgaben) entstehen. HV empfiehlt dem AG stets die Konsenspläne für die wirtschaftliche Vermarktung der Bauvorhaben zu verwenden.

§ 8 Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist HV in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HV ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 3 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gilt § 7.2 erster bis dritter Absatz sinngemäß.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ideelle Schäden (insb. merkantilen Minderwert), Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, baurechtliche oder technische Flächenverluste (das sind solche Flächenreduktionen die sich nach Vertragsabschluss oder nach Studien oder Entwurfsplanungen bis zur konsensfähigen Einreichplanung ergeben, weil behördliche Auflagen oder zweckmäßige technische Änderungen einzuarbeiten waren) oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet HV nicht. Desgleichen ist die Schadenersatzpflicht von HV ausgeschlossen für Eigenschaften die der Vertragsgegenstand aufgrund seiner architektonischen Gestaltung erlangt oder die ihm durch subjektive Beurteilungen des Kunden, eines Betrachters oder Nutzers unterstellt werden. Dies betrifft insbesondere Ansprüche die sich auf die Ästhetik, Form, Gestaltung, Einzigartigkeit, Wertentwicklung und Stimmung beziehen, aber auch Ansprüche deren ein Gefallen bzw. Missfallen oder ein bestimmter Geschmack zugrunde liegt.

Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

In jedem Fall sind alle Schadenersatzforderung (außer für Personenschäden) aus dem konkreten Vertragsverhältnis der Höhe nach (und sohin in Ihrer Summe) mit dem halben Nettoentgelt begrenzt, dass der Kunde an HV tatsächlich bis zum Zeitpunkt in welchem Schäden behauptet werden, bezahlt hat. Übersteigt der so berechnete Schadenersatzbetrag die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung von HV, begrenzt letztere der Höhe nach die Schadenersatzpflicht von HV.

§ 9 Pflichten und Mitwirkung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat die Auftragsausführung und Vertragserfüllung durch HV jedenfalls nach bestem Wissen und aktiv zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere umfasst dies folgendes:

Für eine einwandfreie und den technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und architektonischen Anforderungen des Vertragspartners entsprechende Leistungserbringung und Vertragserfüllung seitens HV ist es notwendig, dass der Vertragspartner HV bereits in der vorvertraglichen Korrespondenz



bzw. Angebotsphase alle Vertrags- und Projektrelevanten Sachverhalte, Grundlagen und Ziele in deutlich hervorgehobener, geschriebener Form mitteilt und auch das beim Vertragspartner ggf. selbst vorhandene Fachwissen (Befunde, Gutachten, Berechnungen etc) und Informationen (insbesondere über angestrebte, laufende oder abgeschlossene Behördenverfahren mit Bezug zum Vertragsgegenstand) aktiv einbringt.

Bei Durchführung eines Auftrages und insbesondere bei Planung und Errichtung eines Bauwerks sind alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in ihrer Letztgültigkeit zu beachten. Der Kunde hat gegenüber HV klare Anweisungen zu geben, nämlich insbesondere ob er wirtschaftlichen Lösungen eines Auftrags (Projekts) oder die Umsetzung neuester Erkenntnisse der Bautechnik und Architektur in den Vordergrund stellt.

AG-seitige Leistungen und Arbeiten die als Grundlage für die Leistungserbringung von HV dienen, müssen so zeitgerecht fertiggestellt oder ausgeführt sein, dass HV die vereinbarten Fristen und Termine auch einhalten kann. Diesbezüglich wird auch auf § 6 ausdrücklich hingewiesen.

Zählen die Antragstellung und Verfahrensführung zur Erlangung von Förderungsmitteln im Namen des Vertragspartners zu den vertraglich vereinbarten Leistungen von HV, hat der Vertragspartner alle notwendigen Vollmachten zu erteilen und notwendige Unterlagen zügig bereitzustellen, damit HV die erforderlichen Schritte setzen kann. Eine Erfolgsgarantie, insbesondere die Zusage einer Förderungswürdigkeit samt der tatsächlichen Gewährung von Förderungen, gibt HV niemals ab und übernimmt (ausgenommen für Fehler die HV im Verfahren oder bei der Antragstellung unterlaufen) auch keine Haftung aus welchem Titel auch immer.

Projektunterlagen sind in gängigen und für eine Weiterverwendung freigegebenen Dateiformaten zeitgerechte zur Verfügung zu stellen.

Unterlässt der Vertragspartner die gebotene Unterstützung von HV und wirkt sich dies nicht nur unerheblich nachteilig auf die Vertragserfüllung durch HV aus oder gefährdet diese sogar, ist HV berechtigt den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Frist – in der der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nachkommen muss – zu erklären.

§ 10 Geistiges Eigentums, Nutzungsrechte

§ 10.1 Allgemeiner Urheberrechtsschutz

Alle von HV zur Erfüllung eines bestimmten Vertrages hergestellten Werke, nämlich auch jene die keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, dürfen ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von HV nicht für Zwecke verwendet werden, die außerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses angesiedelt sind.

Soweit der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis nicht ordnungsgemäß nachkommt ist HV berechtigt, Nutzungsrechte (insbesondere Werknutzungsrechte) des Vertragspartners an Werken von HV, zu widerrufen oder zu untersagen.

§ 10.2 Benennung von HV in Fotografien und Texten:

a/ Der Vertragspartner ist verpflichtet, HV zu jeder Zeit gegen angemessene Vorankündigung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von HV auch nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen. Im Rahmen der Verwertung von derartigen fotografischen oder sonstigen Aufnahmen und Berichten dazu ist HV berechtigt, ihren Namen anzuführen. Die Nennung des Namens des Vertragspartners bedarf dessen vorheriger Zustimmung.

b/ Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk (auch solche die von § 54 Abs 1 Z 5 UrHV erfasst sind), insbesondere fotografischer oder sonstiger Aufnahmen den Namen von HV in der Form „© [Jahreszahl], ArchitektIn/PlanerIn: HERMANN & VALENTINY UND PARTNER Architekten ZT GmbH“ anzuführen. Dies gilt auch für Aufnahmen von Dritten, die der Vertragspartner dazu veranlasst hat oder daran – wenn auch nur durch Gewährung des Zutritts – mitgewirkt hat, die der Vertragspartner zur oben angeführten Nennung zu verpflichten hat. Die Nennung hat in unmittelbarer räumlicher und/oder zeitlicher Nahebeziehung zur Abbildung des Werkes unter Berücksichtigung des Kommunikationsmediums zu erfolgen. HV hat das Recht, dem Vertragspartner die Veröffentlichung unter Namensangabe von HV zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung von HV abgeändert wird.

c/ Sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem § 10 gehen an Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Pflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit § 10 allfälligen Einzelrechtsnachfolgern, oder auch bei der Übertragung von Befugnissen an Dritte mit der Verpflichtung aufzuerlegen, diese Verpflichtungen auch deren jeweiligen Nachfolgern weiter zu überbinden.

§ 11 Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 11.1 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von HV vereinbart.

§ 11.2 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Weitere Bestimmungen

§ 12.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Seite 8 von 9





§ 12.2 Formerfordernis und Willenserklärungen

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen nur der geschriebenen Form, soweit nicht explizit die Schriftform gefordert oder vereinbart ist. Änderung dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die geschriebene Form erfordert die Verwendung eines gängigen elektronischen Kommunikationsmittels, worunter insbesondere Emails, SMS und Nachrichten über Messenger Dienste zu verstehen sind.

Verbindliche Willenserklärungen für HV können nur Geschäftsführer, Prokuristen oder berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Steuerberater) abgeben, nicht aber sonstige Dienstnehmer oder Erfüllungsgehilfen. Insbesondere und ausdrücklich sind Mitteilungen des Sekretariats unverbindlich.

§ 12.3 Vertragsanfechtung

Der AG kann den Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte nicht anfechten.

§ 12.4 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Abweichungen davon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 12.4 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

§ 12.5 Hinweise

a/ HV weist ausdrücklich darauf hin, dass der Zeitpunkt des Ansuchens um Bewilligung eines Bauvorhabens bei der zuständigen Behörde für die anzuwendende Rechtslage entscheidend ist. Gesetzliche Änderungen (im Bebauungsplan, den OIB RL udgl.) die in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium oder kurz vor Fertigstellung der Einreichunterlagen wirksam werden, können kostenpflichtige Umplanungen verursachen.

b/ Einwendungen von Anrainern können zu Mehraufwendungen von HV für das Baubewilligungsverfahren führen. Die Anwendung von Ausnahmebestimmungen der Bauordnung (z.B. §§ 69, 133 Wiener Bauordnung udgl. in den jeweiligen Baugesetzen) kann im schlechtesten Fall auch zur Abweisung des Baubewilligungsantrags und oder zu notwendigen Umplanungen führen. Selbst nach Rechtskraft einer Baubewilligung sind grundsätzlich außerordentliche Rechtsmittel an die Höchstgerichte denkbar und möglich. Es wird zur Vermeidung nachträglicher kostenpflichtiger Umplanungs- oder Umbaumaßnahmen empfohlen, auch den Ausgang derartiger Verfahren abzuwarten.

c/ HV empfiehlt die Vermarktung von Objekten nur auf Basis behördliche genehmigter Pläne und Unterlagen vorzunehmen. Studien und Entwurfsplanungen enthalten auf Grund des frühen Planungsstandes übliche Unschärfen bei Flächen- und Kostenschätzungen. Behördliche Auflagen und der notwendige Planfortschritt können zu einer Verringerung der Nutzflächen führen.

